

Arbeitsdisziplin i. S. des § 32 GBA. Der Verklagte hat vorsätzlich einen ihm erteilten Arbeitsauftrag, von dem maßgeblich die Verkehrssicherheit eines Kraftomnibusses abhing, nicht erfüllt und damit zu erkennen gegeben, daß er die Notwendigkeit disziplingemäßen Verhaltens im Arbeitsprozeß nicht achtet. Die Einschätzung wird auch dadurch bestätigt, daß es sich nicht um eine einmalige Arbeitspflichtverletzung des Verklagten handelt; mit ihm mußten innerhalb des letzten Jahres wiederholt disziplinarische Auseinandersetzungen geführt werden, die in einem Fall sogar einen strengen Verweis nach sich zogen.

Der Verklagte ist jahrelang als Kraftfahrzeugschlosser tätig. Ihm ist daher bekannt, daß bestimmte Baugruppen eines Kraftfahrzeugs für dessen Verkehrssicherheit besonders wichtig sind. Dazu gehört auch die Bremsanlage, deren Funktionsuntüchtigkeit zu schwerwiegenden Folgen im Straßenverkehr führen kann. Der Verklagte handelte hinsichtlich dieser möglichen Folgen in grober Weise fahrlässig, wenn er bei dem ihm erteilten Arbeitsauftrag, die Bremsanlage zu reparieren, sich nur teilweise deren Zustand ansah und nur oberflächlich ihre Funktionstüchtigkeit prüfte. Wie verantwortungslos er dabei handelte, ergibt sich auch daraus, daß er dem Zeugen K., der die Probefahrt mit dem Bus durchführen sollte, auf dessen Frage wahrheitswidrig versicherte, er habe die Bremsbacken mit neuen Belägen versehen. Sein leichtfertiges Vertrauen darauf, daß die Probefahrt Mängel in der Bremsanlage sichtbar machen würde, kann den Grad der Schuld des Verklagten nicht mindern.

Die Beweisaufnahme vor dem Kreisgericht hat ergeben, daß auch bei einem mangelhaften Zustand der Bremsbeläge kurzfristig befriedigende Bremsverzögerungen erreicht werden können, wenn die Bremsanlage straff eingestellt wird. Deshalb können Mängel nicht in jedem Fall bei einer Probefahrt erkannt werden. Gerade dieser Umstand erhöht die Verantwortung eines Kraftfahrzeugschlossers für die ordnungsgemäße Ausführung von Reparaturen an der Bremsanlage. Durch die Aussagen der Zeugen ist erwiesen, daß der Fahrer des Kraftomnibusses kurze Zeit nach der Reparatur eine ungenügende Bremswirkung feststellte. Eine Kontrolle durch die Werkstatt ergab, daß die rechte hintere Radbremse verölt war und daß auf der linken der Bremsbelag völlig fehlte. Demnach war die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nach Verlassen der Werkstatt nicht vorhanden, obwohl der Verklagte gerade diese Verkehrssicherheit hersteilen sollte. Damit bestand eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit der Insassen des Kraftomnibusses und darüber hinaus auch für andere Verkehrsteilnehmer. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Verhalten des Verklagten äußerst verantwortungslos.

Die negative Einstellung des Verklagten zur Arbeitsdisziplin, zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihm übertragenen Verantwortung bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben und zu der von jedem Werk tätigen zu erwartenden Achtung des sozialistischen Eigentums kommt schließlich auch darin zum Ausdruck, daß er an der Bremsanlage des Fahrzeugs tatsächlich nicht geleistete Arbeiten abrechnete und dadurch sowohl dem Kläger als auch dem Auftraggeber bewußt einen Schaden zufügte.

Die Ahndung des die sozialistische Arbeitsdisziplin wiederholt und zuletzt in schwerwiegender Weise verletzenden Verhaltens des Verklagten mit der schwersten Disziplinarmaßnahme, der fristlosen Entlassung, war daher im Interesse des Schutzes des Kollektivs des Klägers und der nachhaltigen erzieherischen Einwirkung auf den Verklagten gerechtfertigt.

Inhalt

	Seite
Dr. Paul Friedrich:	
Sozialistische Jugendpolitik und sozialistisches Recht	527
Peter Gäse:	
Durchsetzung der Leitungsdokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens.....	530
Karl Schaufert / Gerd Wetzel:	
Erfahrungen bei der Bekämpfung krimineller Asozialität unter den Bedingungen der Großstadt	533
Prof. Dr. Heinz Püschel:	
Rechtskraft von Beschlüssen gesellschaftlicher Gerichte in Zivilsachen.....	537
Karin Götz:	
Zu einigen aktuellen Fragen des Film-Urheberrechts	540
Dr. Robert Heuse / Dr. Hans Thiem:	
Rechtsfolgen gesetzwidrig vereinbarter Pausenregelungen	543
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Lothar Reuter:	
Methodische Aspekte der Rechtspropaganda in der UdSSR.....	545
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Anwendung der Rückfallbestimmung des §44 StGB, wenn der Täter mehrfach einschlägig wegen Verbrechens vorbestraft ist.....	547
BG Gera:	
Organisiertes Zusammenwirken in einer Gruppe i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist auch bei schlüssigem Verhalten gegeben, wenn sich die Übereinkunft aus der Art und Weise der Tatbegehung ergibt	548
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zum Widerruf von Schenkungen unter Ehegatten.	
2. Zur Einbeziehung außergerichtlich verteilter Vermögenswerte in die Berechnung des Wertausgleichs	549
Oberstes Gericht:	
1. Zur Sachaufklärung in den nach §18 FVerfO mit der Ehesache verbundenen Verfahren.	
2. Zur Feststellung des Nettoeinkommens, wenn der Unterhaltsverpflichtete Mitglied einer LPG und als Hauptbuchhalter tätig ist.....	551
Oberstes Gericht:	
Zur Streitwertberechnung in Eheverfahren bei Gewerbetreibenden	552
BG Halle:	
1. Zu den Voraussetzungen, unter denen Sparguthaben gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten sind.	
2. Zur Frist, in der ein Anspruch auf Teilung eines im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Sparguthabens geltend gemacht werden kann.....	553
BG Cottbus:	
Zur Höhe des Ausgleichsanspruchs eines Ehegatten, der wesentlich zur Vergrößerung des Vermögens des anderen (hier: Bau eines Eigenheimes) beigetragen hat.....	554
BG Magdeburg:	
Zur Vollstreckbarkeit einer einstweiligen Anordnung, die eine Regelung bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Ehegatten trifft.....	556
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur materiellen Verantwortlichkeit eines Leiters für den Verlust von Werten, wenn er den mit der Verwaltung der Werte beauftragten Mitarbeitern nicht die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe geschaffen hat.....	556
BG Neubrandenburg:	
Zur fristlosen Entlassung eines Werk tätigen, der den ihm erteilten Arbeitsauftrag, die Bremsanlage eines Omnibusses zu reparieren, vorsätzlich nicht erfüllt und damit die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet	557